

Dokumentation

Hilfeplanung: Anspruch + Ausgestaltung + Beteiligung

Veranstaltung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“, gefördert vom BMFSFJ, 20.–21. März 2023, online

In der Fokusthemenreihe zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Hilfesysteme geht es um die inhaltliche Ausgestaltung der neuen Kooperationserfordernisse gemäß des KJSG. Im Mittelpunkt stehen die Diskussion und „Prüfung“, wie die (neuen) Angebote für Familien in den verschiedenen Handlungsfeldern des KJSG bedarfsgerecht angepasst und weiterentwickelt werden können, so dass „Hilfen aus einer Hand“ möglich werden.

In dieser Veranstaltung ging es um den Anspruch und die Ausgestaltung von Hilfeplanung aus juristischer und fachlicher Perspektive sowie die adressatengerechte Beteiligung. An Praxisbeispielen wurden mit Blick auf „Hilfen wie aus einer Hand“ Gelingensbedingungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Systemen erörtert. Zudem wurde diskutiert, wie und mit welchen Methoden und Instrumenten Bedarfsermittlung für die Hilfeplanung gut gelingen kann.

Hilfeplanung und Gesamtplanung aus juristischer und fachlicher Perspektive

Inklusive Hilfeplanung aus juristischer Perspektive: Was steckt alles drin?

Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für Öffentliches Recht, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

In seinem Vortrag (s. Präsentationsfolien) betonte der Referent unter anderem folgende Aspekte:

- Bisher gebe es noch ein zu großes „Nebeneinander“ von SGB VIII und SGB IX. Mit der Organisation der Zusammenführung beider Rechtskreise (SGB VIII und IX) im Rahmen der inklusiven Lösung könne jedoch nicht bis zum Jahr 2028 gewartet werden, da an dieser Schnittstelle bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Aspekte rechtlich gültig seien („wir sind mittendrin“). Mit einer einfachen Zusammenführung sei es auch nicht getan, sondern die Hilfen zur Erziehung müssten grundsätzlich neu gedacht und in diesem Kontext das Leistungserbringungsrecht modernisiert werden.
- Im Bereich Hilfeplanung habe das Jugendamt die Gesamtsteuerungsverantwortung (Objektperspektive Fürsorge sowie Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehaträger, öffentlicher Stellen und Schulen), benötige dafür große Expertise und solle zugleich die Subjekt-

stellung junger Menschen stärken (v.a. im Zusammenhang mit deren Wunsch- und Wahlrecht). Auch müsse das Jugendamt „stark aufgestellt“ und in der Lage sein, diese Prozesse neu zu gestalten. Vor allem der Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ kommt in diesem Kontext eine große Bedeutung zu.

- Bei der Verzahnung des Hilfeplanverfahrens mit dem Gesamtplanverfahren seien die Klärung von Zuständigkeiten und eine gute Kooperation von Trägern notwendig, um gemeinsam passgenaue, bedarfsdeckende Leistungen entwickeln zu können.
- Im Zuge der inklusiven Lösung sei mit der Funktion Verfahrenslotse ein „Rollenwandel“ von Jugendamt und Leistungsberechtigten intendiert: Nicht mehr „Betroffene“ müssten sich durch die Leistungsangebote im Sozialbereich „kämpfen“, sondern das Jugendamt solle eine entsprechende Koordinierungsleistung erbringen und prüfen, ob der Bedarf der jungen Menschen zu 100% durch die Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann oder ob auch andere Sozialleistungsträger zuständig sind. Damit kämen Verfahrenslots*innen eine Doppelfunktion zu: einerseits als „Anwalt light“ für junge Menschen (inklusive sich daraus ergebender Konflikte mit dem Jugendamt) und zugleich Berater*in des Jugendamts in Richtung „große Lösung“.
- Die avisierten Veränderungen/ Neuerungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des KJSG trafen unter anderem auf personelle Engpässe im Jugendamtsbereich, die auf den Fachkräftemangel bzw. allgemeine Personalnot in den Jugendämtern zurückzuführen seien (mangelnde Expertise, Zeitressourcen etc.).
- Jugendhilfe sei insgesamt deutlich komplexer geworden. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Jugendamtsmitarbeiter*innen insbesondere im Kontext „inklusive Lösung“ könne sich die Frage veränderter/besserer tarifrechtlicher Eingruppierungen stellen.
- Auch der „Zuständigkeitsübergang“ müsse gut und frühzeitig geregelt werden und eine fachliche Bewertung erfolgen, ob noch ein Bedarf junger Menschen an Hilfen besteht, wenn die Jugendhilfe endet.

In der anschließenden Plenumsdiskussion wurden unter anderem folgende Punkte/Fragen erörtert:

- Der Referent bestätigte, dass die Neureglung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bereits seit 2011 bestehe und eine freiwillige Grundlage für die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen darstelle.
- Ebenfalls bestätigt wurde das Novum, dass die umfassende, inklusive Bedarfsprüfung nun eine rechtliche Pflicht geworden sei – damit würden Jugendämter verpflichtend zu Case Managern.
- Eine vergleichbare Pflicht für Reha-Träger in anderen SGB gebe es dagegen nicht; allerdings dürfe deren Einbeziehung auf Basis des SGB VIII durch die Jugendämter im Rahmen der „inklusive Lösung“ für viele neu bzw. unbekannt sein.
- Im Plenum wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass die Neuregelung im Rahmen der „inklusive Lösung“ mit dem Fachkräftemangel und also der Umsetzungsrealität kollidiere.

Es gebe eine „riesige Diskrepanz zwischen geltender Rechtslage und Praxisvollzug“. Auch wurde ein eklatanter Mangel an Unterbringungsplätzen für Kinder/Jugendliche mit schweren geistigen/psychischen Beeinträchtigungen als besondere Herausforderung benannt. Der Referent betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit deutlicher Aussagen beispielsweise zu Personalmehrbedarfen in Jugendämtern. Das Aufzeigen „ehrlicher“ Situationszustände trage dazu bei, Defizite zu benennen – beispielsweise beim (nicht rechtskonformen) Beharren auf dem Fachkräftegebot seitens der Betriebserlaubnisbehörden.

- Im Plenum wurde auf das Problem des stark versäulten und hoch differenzierten Hilfesystems hingewiesen, mit dem kaum noch spontane Hilfen möglich seien, verbunden mit der Forderung, wieder eine „größere Alltäglichkeit“ zu ermöglichen.
- Zur Frage einer teilnehmenden Person, inwieweit die Gesetzgebung berücksichtige, dass das neue Gesetz kaum zur jetzigen Verwaltungsrealität passe, bemerkte der Referent, die Problemfelder seien noch größer, als sie heute diskutiert werden. Entsprechende Diskussionen würden teilweise stark emotionalisiert, weniger jedoch umsetzungsorientiert geführt.

Inklusive Hilfeplanung aus fachlicher Perspektive: Was kann man „rausholen“?

Prof. Dr. Gunther Graßhoff, Professor für Sozialpädagogik, Universität Hildesheim, und Prof. Dr. Albrecht Rohrmann, Professor für Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt soziale Rehabilitation und Inklusion, Universität Siegen

Unter anderem gingen die Referierenden auf folgende Punkte ein (s. Präsentationsfolien):

- Beide Referenten betonen, dass im KJSG die Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen nun stärker im Vordergrund stehen, sehen aber auch die Schwierigkeiten auf der Umsetzungsebene.
- Der Begriff der Gesamtplanung existiere zwar bereits seit 1962 in der Sozialhilfe, allerdings habe man diese Vorschrift in der Praxis kaum beachtet, da Menschen mit Beeinträchtigungen bis in die 1990er-Jahre oftmals in stationären Einrichtungen untergebracht worden seien. Ende der 1990er-Jahre habe es einen „Sinneswandel“ weg von stationären hin zu ambulanten Hilfen mit den damit einhergehenden Steuerungs- und Koordinierungserfordernissen gegeben.
- Fachliche Diskussionen zum Thema „inklusive Lösung“ gebe es bereits seit den 1990er-Jahren, in den politischen Raum sei es jedoch mit der Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht 2009 auf Basis UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen worden.
- Als ein wesentliches Problem hoben die Referierenden hervor, dass die unterschiedlichen Hilfesysteme sich im Laufe der Zeit immer mehr voneinander wegentwickelt hätten. Inklusion müsse auch als Auftrag zur Organisationsentwicklung begriffen werden.
- Nun bestehe die Herausforderung für die Hilfeplanung/Gesamtplanung, ein gemeinsames Verständnis von Inklusion (auch) jenseits von Regelungen und Paragrafen im Sinne einer Gleichberechtigung von Kindern mit und ohne körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen herzustellen und damit die Idee von „Sondersystemen“ zu überwinden.

- Insgesamt gehe es unter anderem um eine adressatengerechte Partizipation, die Berücksichtigung von Umweltbedingungen und -ressourcen sowie in diesem Zusammenhang auch um die Kooperation mit entsprechenden Ressourcenträgern wie dem Bereich Stadtplanung.

Die anschließende Plenumsdiskussion umfasste unter anderem folgende Punkte/Fragen:

- Verwiesen wurde auf die Bedeutung von Haltung, Menschenbild und Klärung der Frage, was Inklusion im Kern bedeutet. Auch wurde auf die Notwendigkeit einer familiensystemischen Sicht hingewiesen, um der Lebenswelt/dem Beziehungssystem von Kindern und Jugendlichen gerechter werden zu können (Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge von Verhalten). Hier zeige es sich vor allem dann als problematisch, wenn das System Schule nicht inbegriffen sei. Die Referenten bestätigten diese Einschätzungen und wiesen darauf hin, dass individuelle Leistungsansprüche zu den problematisierten singularisierten Betrachtungen führen könnten – dies wiederum müsse über die systemischen Betrachtungen von Familie und Lebensumfeld aufgebrochen werden.
- Auf die Frage, welche Rolle Sozialraum und Stadtplanung bei der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung spielen, antworteten die Referierenden, Sozialräumlichkeit spiele hier – anders als im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – kaum eine Rolle. Bei der Hilfeplanung/ Gesamtplanung handele es sich um einen kommunalen Auftrag (z.B. im Bereich Jugendhilfeausschuss) und nicht um einen integrierten Ansatz, der die Hinzuziehung beispielsweise der Stadt(entwicklungs)planung erfordere.

Regionale Perspektive der Stadt Ulm: Organisatorische Voraussetzungen, Gestaltung der Hilfeplanung und gelebte Inklusion – was (weiter) zu tun ist

Andreas Krämer, Abteilungsleiter Soziales, Fachbereich Bildung und Soziales, Stadt Ulm

Unter anderem ging der Referent auf folgende Punkte ein (s. Präsentationsfolien):

- In Ulm seien Sozial- und Jugendamt seit 2016 zusammengefasst. Die Matrixorganisation von Jugend- und Sozialamt gelte für rechtskreisübergreifendes Arbeiten als innenorientiertes Arbeitsprinzip: Führung, Fachlichkeit und Steuerung seien jeweils sozialraumorientiert aufgestellt.
- Sozialraumorientierung sei als außenorientiertes Arbeitsprinzip eingeführt und lasse sich gut mit Inklusion verbinden. So sei z.B. ein zentrales Kriterium die Wohnortnähe für die Ressourcenplanung und Hilfen im Nahraum.
- Folgende Meilensteine habe sich die Stadt Ulm für die Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ gesetzt: seit Januar 2023 Schulung von ASD-Mitarbeiter*innen, Dezember 2023: Personalbemessung Jugendamt/ASD, Dezember 2023: Einstellung Verfahrenslots*innen.
- Als besondere Herausforderungen hob der Referent Personalmangel und Aufgabenüberlast im Jugendamt hervor: Das Mehr an gesetzlichen Aufgaben könne kaum noch bewältigt werden („Spannungsfelder“). Als zukünftige Herausforderung werde das Spannungsfeld „Menschen – Verwaltung“ nach Etablierung von Verfahrenslots*innen gesehen. Zukünftig müsse es vor allem um eine „gabengeneigte Aufgabenverteilung“, Komplexitätsreduzierung, und eine andere Verantwortungsübernahme (Verbindlichkeit, Verteilung) gehen.

- Um die Vision bedarfsgerechter Hilfen im Nahraum, die in heterogenen Konstellationen angeboten und an die nachfragenden Menschen angepasst ist, Wirklichkeit werden zu lassen, sei eine „inklusive Haltung“ (unter anderem im Jugendamt) eine zentrale Voraussetzung.

Hilfen aus einer Hand – Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

Praxisbeispiel aus dem Vogelsbergkreis: Frühförderung als infrastrukturelle Eingliederungshilfe und Kita-Inklusionsprojekt

Helmut Benner, stellv. Jugendamtsleiter, und Christian Kornmann, Jugendhilfeplaner, Jugendamt Vogelsbergkreis

Die Referierenden gingen in ihrem Vortrag unter anderem auf die folgenden Aspekte ein (siehe Präsentationsfolien):

- Der Vogelsbergkreis befindet sich seit 10 Jahren im Umbauprozess sozialraumorientierter Hilfen. 2021 sei nun auch die Eingliederungshilfe für junge Menschen vom Sozialamt in das Jugendamt gewechselt.
- Bezüglich einer inklusiven Förderung in Kitas wiesen die Referenten als generelles Ergebnis dieses Vorgehens darauf hin, dass Eltern auf Einzelanträge auf Gewährung individueller Integrationsmaßnahmen verzichten würden, wenn es alternative, inklusivere Lösungen dafür gäbe. Entsprechend werde im Vogelsbergkreis die Personalfinanzierung von Trägern beider Rechtskreise als Zuwendung für zunächst jeweils zwei Jahre pauschal gefördert.
- Auch im Rahmen der Frühförderung sei das bislang aufwändige Antragsverfahren für Eltern durch eine Pauschalfinanzierung des heilpädagogischen Personals ersetzt worden (Zuwendung). Damit sei ein antragsfreier Zugang für alle Kinder mit Frühförderbedarf sichergestellt.
- Im Projekt „Schulbegleitung“ gebe es statt einer Teilhabeassistenz nun Personal, das für alle Kinder mit Unterstützungsbedarf zuständig ist. Dies bedeutet, dass eine Diagnose nach §35a SGB VIII nicht mehr erforderlich ist und die Kinder damit keinen „Stempel“ mehr haben.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Punkte aus dem Vortrag vertieft:

- Mit Blick auf die Bedarfsfeststellung wurde gefragt, ob Einrichtungen im dargestellten Finanzierungssetting autark arbeiten würden. Dies bejahten die Referenten: Kinder blieben gegenüber dem Jugendamt anonym und würden hier keine „Fälle“ mehr. Bedarfe und geeignete Hilfeangebote würden ausschließlich durch den jeweiligen Träger festgestellt.
- Im Plenum wurde die im Vogelsbergkreis offensichtlich bestehende Vertrauensbasis von Jugendamt und Trägern positiv bewertet. Gefragt wurde nach Übertragbarkeiten auf Kommunen. Hier rieten die Referierenden, Vertrauen zu Trägern als Grundlage für eine gemeinsame Haltung aufzubauen. In kleineren Gemeinden könne dies über persönliche Kontakte hergestellt werden; auch eine gemeinsame Klausur sei ein geeignetes Instrument. Im Vogelsbergkreis träfen sich Jugendamt und freie Träger im Wochenrhythmus. Herausforderungen entstünden in der Regel vor allem zum Thema Teilhabeassistenz. Hier könne geraten werden,

alternatives Denken einzuüben und veränderte Formen der Zusammenarbeit im Kleinen ausprobieren: „gemeinsames Lernen schafft Vertrauen“.

- Gefragt wurde nach der Bedeutung von Interdisziplinarität bei der Frühförderung. Im Vogelsbergkreis werde hier beispielsweise mit Kinderärzten zusammengearbeitet, die auch an relevanten Abstimmungsrunden teilnahmen. Anstelle von Förder- und Behandlungsplänen in der Frühförderung würden individuelle Entwicklungspläne gemeinsam von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Eltern erarbeitet – auch hier sei Vertrauen zentral.
- Die Referenten bestätigten, dass nach Erfahrungen im Vogelsbergkreis eine strukturelle Förderung nach SGB VIII (individuelle) Anträge nach SGB IX abwendet.

Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen (SGB V) – Wo und wie gelingt es bereits jetzt gut in der Praxis?

Grundsätze + Erfahrungswerte für eine verbindliche Zusammenarbeit der Systeme

Dr. Peter Schäfer, Fachbereichsleiter, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, Stadt Mannheim

Der Referent erläuterte in seinem Vortrag unter anderem die folgenden Punkte (siehe Präsentationsfolien):

- In Mannheim befinden sich Jugendamt und Gesundheitsamt seit 2019 unter einem Dach mit einer gemeinsamen Leitung. Beide Bereiche hätten jedoch ihre eigenen Leitungsbereiche (auf einem Flur „Tür an Tür“), Abteilungen und letztlich „Identitäten“ behalten.
- Der Referent betonte: Um Kooperationsbeziehungen zwischen Amtsbereichen tatsächlich herstellen zu können und Abgrenzungstendenzen der Bereiche gegeneinander entgegenzuwirken, müsse eine solche Zusammenarbeit dezidiert „von oben“ gewollt sein.
- Weiter hob der Referent die Notwendigkeit hervor, die Bereiche Gesundheit-Jugendhilfe-Bildung miteinander zu vernetzen. Es sei wichtig, dass hier alle relevanten professionellen Akteure eine gemeinsame Problem- und Zielformulierung vornehmen. Groß geschrieben werde in diesem Zusammenhang sozialraumorientierte integrative Arbeit. Ziel sei es, die Wirksamkeit der Angebote durch integriertes Handeln zu steigern und Kinderarmut zu bekämpfen.
- Im Gesundheitsbereich stelle sich die Frage, wer für eine solche Zusammenarbeit die Verantwortung übernimmt. Die üblichen Kommstrukturen im gesundheitlichen Bereich müssten um bereichs- und akteursübergreifende Strukturen ergänzt werden.
- Der Referent hob hervor, das Thema Gesundheit sei ein weithin akzeptierter Zugang zu verschiedenen Themen in der Stadt (Bildung, Armut etc.) und könne als Querschnittsthema daher die Rolle eines „Treibers“ für sozialraumorientierte Prozesse einnehmen.

In der Plenumsdiskussion wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, wie sich der Gesundheitsbegriff bei den verschiedenen zu involvierenden Kolleg*innen ausprägen. Der Referent wies

an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer Bewusstseinsänderung im Sinne der Salutogenese bei medizinischem und nicht-medizinischen Personal hin.

Exkurs: Einheitlicher Leistungstatbestand: Was sind weiter offene bzw. klärungsbedürftige Fragen in diesem Kontext? Wie diskutiert die Praxis? Gibt es ein Mehrheitsvotum?

Ein (exemplarisches) Blitzlicht aus dem Jugendamt München

Esther Maffei, Leiterin des Stadtjugendamtes, Landeshauptstadt München

Unter anderem betonte die Referentin diese Aspekte (siehe Präsentationsfolien):

- Das Jugendamt München vertrete folgende inhaltliche Grundposition, die zusammen mit freien Trägern erarbeitet wurden: Notwendig seien die systemische Betrachtung aller jungen Menschen (mit oder ohne Beeinträchtigung) und damit Hilfen aus „einer Hand“ des Jugendamtes („ein Eingangstor für alle“), was auf einen einheitlichen Leistungstatbestand sowie einen einheitlichen Leistungs- und Hilfskatalog hinauslaufe. „Systemisch“ bedeute in erster Linie, an den Ursachen („guter Grund“) für Probleme auffälliger Kinder und Jugendlicher anzusetzen (v.a. familiäres/soziales Umfeld, Lebensbedingungen), ohne jedoch auf individuelle Interventionen (mit Blick auf Ausagieren) zu verzichten. Bisherige Hilfearten werden zu inklusiven Hilfen weiterentwickelt und ausgestaltet und im Sozialraum angebunden.
- Allerdings sei die Situation in Bayern dahingehend schwierig, als die Eingliederungshilfe in der Verantwortung der Bezirksebene liege, die Jugendhilfe jedoch beim städtischen Jugendamt angesiedelt sei.
- Als besondere Herausforderung für die Umsetzungsebene hob die Referentin hervor, dass es bisher keine inklusive Inobhutnahmeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit und ohne (geistige) Beeinträchtigungen unter einem Dach gebe, was im Zweifelsfalls Geschwister auseinanderbringen würde.

Weitere Punkte wurden in der Plenumsdiskussion vertieft; dazu gehörten:

- Die Referentin bestätigte, dass in München alle jugendamtsrelevanten Aufgaben im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern ausnahmslos im ASD angesiedelt seien.
- Aus den Reihen der Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass mit Realisierung eines inklusiven SGB VIII zwar einheitliche Eingangswege notwendig seien, in deren Zentrum jedoch nach wie vor ganzheitliche Familiengespräche stünden. Die entsprechenden Arbeitsweisen würden sich daher nicht ändern, wenn nun Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen hinzukommen. Die Referentin stellte aus Sicht von Eltern und der Behindertenhilfe in diesem Zusammenhang dar: Viele Familien wünschten sich einen einheitlichen Zugang zu Leistungen. Allerdings müsse im Falle von Behinderungen auch Differentialdiagnostik eine Rolle spielen, um beispielsweise nicht artikulierte Schmerzen identifizieren zu können. Gleichwohl bleibe die Bedeutung einer einzigen Anlaufstelle erhalten – dies könnten beispielsweise Sozialbürgerhäuser mit den Jugendämtern als „Backup“ sein.

- Im Plenum wurde bemerkt, der Wunsch nach Inklusion müsse mit „echter“, umfassender Inklusion in allen Lebens-/Sozialraumbereichen beantwortet werden. Funktioniere dies nicht, gingen manche Eltern bewusst zurück in die reine Eingliederungshilfe.
- Problematisiert wurde auch die starke Versäulung innerhalb des Systems Jugendhilfe sowie die Tatsache, dass es eine inklusive Jugendhilfe mit verschiedenen Rechtsträgern zu tun habe. Auch vor diesem Hintergrund sei das Thema inklusive Hilfen eine große Herausforderung vor allem im Bereich HzE. Die Referentin bestätigte, dass die Überwindung der Versäulung notwendig sei: viele Probleme würden dadurch erst im System selbst produziert.
- Im Plenum wurde bemerkt, eine hohe Fluktuation im ASD führe zur Abwanderung von Know-how, so dass sich Frage stelle, wie Jugendämter so aufgebaut werden können, dass sie insbesondere mit Blick auf die „inklusive Lösung“ dennoch fachlich gut aufgestellt sind und zukünftig in multiprofessionellen Teams arbeiten. Hier stelle sich unter anderem die Frage nach Generalisierung versus Spezialisierung. Die Referentin betonte unter anderem, Fort- und Weiterbildung seien dafür zentral.
- Eine weitere Herausforderung wird darin gesehen, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zwar nur über einen einheitlichen Tatbestand realisiert werden könne, sich daraus jedoch das Problem einer Disbalance zwischen Jugendamt und Eingliederungshilfe ergeben könne: Die Eingangsperspektive werde vor allem aus Sicht des Jugendamtes formuliert, das die Eingliederungshilfe mit „ins Boot“ hole. Hier würden Eltern von behinderten Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls befürchten, dass ihren Kindern und Jugendlichen vom Jugendamt ein (erzieherischer) Hilfebedarf jenseits der eigentlichen Behinderungsproblematik „angedichtet“ wird. So könne ein gefühltes Dilemma zwischen „permanenter Diagnostik“ (der Eingliederungshilfe) und „permanenter Bedrohung“ (durch das Jugendamt) entstehen.
- Mit Blick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde angemerkt, es sei unter der Prämisse aufgestellt worden, dass es gleichzeitig mit einem inklusivem SGB VIII startet, was jedoch nicht der Fall sei. Im Ergebnis gelte das SGB VIII in allen Bundesländern in gleicher Weise, während das BTHG unterschiedliche Ausführungsbestimmungen und Zuständigkeitsebenen in den Ländern nach sich ziehe.
- Zum Abschluss der Diskussion im Plenum erfolgte eine Abfrage per Mentimeter, ob sich die Teilnehmende eher für oder gegen einen einheitlichen Leistungstatbestand aussprechen. Eine deutliche Mehrheit votierte trotz derzeit schwieriger Rahmenbedingungen dafür.

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – wohin entwickelt sich die Praxis?

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im interdisziplinären Team – Ablauf und Gelingensbedingungen aus Elternsicht und Behindertenhilfe

Beate Bettenhausen, Vorsitzende, Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V. (bvkm), Stadt Düsseldorf

In diesem Beitrag standen unter anderen folgende Aspekte im Vordergrund (siehe Präsentationsfolien):

- Die Referentin formulierte aus ihrer Perspektive die Hoffnung an das neue SGB VIII, dass dadurch die gesamte Familie besser in den Blick komme und Angebote/Entlastungen auch für die Eltern und Geschwister von Kindern/Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eine stärkere Rolle als bisher spielen können („auch Eltern haben Teilhabebedarf“). Viele Eltern stellten sich im Vorfeld der Geburt die Frage: „Gibt es ein Netzwerk, das mich unterstützt?“. Hier könne ein inklusives SGB VIII bestehende Möglichkeiten und Leistungen deutlich erweitern („wer hilft, Familie zu sein“).
- Eine weitere Perspektive sei die der Kinder, die sich Peer-Angebote zur Artikulation ihrer Interessen wünschten.
- Viele Eltern fühlten sich verloren im „Kampf durch die verschiedenen Leistungssysteme“ und wünschten sich eine/n zentrale/n Ansprechpartner*in. Hier komme die Funktion des Verfahrenslotsen als Wegbegleiter, als Case-Manager für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien ins Spiel. Erwartet würden von einer solchen Fachkraft Fachlichkeit und „Anwaltschaftlichkeit“ sowie die Begleitung in den Verfahren von der Antragstellung bis zur Leistungsgewährung. Auch habe der/die Verfahrenslots*in eine Rolle bei der Ausgestaltung von Übergängen in Lebensphasen und zwischen Lebensorten vor dem Hintergrund sich verändernder Leistungsansprüche bei Erreichen der Volljährigkeit.
- Als wesentliche Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im interdisziplinären Team wurden formuliert: die gesamte Familie im Blick behalten, interdisziplinär, offen und niederschwellig, bürokratiearm, barrierefrei arbeiten und vor allem die Gegenüber ernst nehmen – sie seien nicht „Objekte“, sondern Akteure des Geschehens. Als weitere Bedingungen nannte die Referentin die Notwendigkeit, (sozialräumliche) Ressourcen und das (sozialräumliche) Umfeld einzubeziehen.
- Schließlich mahnte die Referentin an: Gesetzliche Grundlagen seien wichtig, die zeitnahe Umsetzung in der Praxis jedoch elementar, „sonst geht gegebenenfalls eine ganze Kindheit verloren“.

In der anschließenden Diskussion wies die Referentin unter anderem auf die Bedeutung von Sozialraumorientierung bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei deren persönlicher Zukunftsplanung hin.

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in Fürstenfeldbruck: Netzwerkkonferenz/Familienrat – Beteiligung der Adressat*innen und ihrer Familie, Ressourcenerkundung und Stärkung von Empowerment

Karin Hoyer, Bereichsleiterin, Flexible Jugendhilfe Fürstenfeldbruck, Diakonie Rosenheim e. V., Fürstenfeldbruck

Die Referentin stellte die Institution Familienrat als ergänzendes, partizipatives Angebot vor (siehe Präsentationsfolien). Das Jugendamt ist im Prozess Partner, die Familie wählt ihr Unterstützungsnetzwerk selbst. Bisherige Erfahrungen im Landkreis, der mit diesem Instrument seit

etwa 2 Jahren arbeitet, zeigen, dass diese Hilfsform oft sehr effizient ist, da die Familie partizipiert, sich ernst genommen fühlt und selbst „mitgeht“.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen : Praxisbeispiel aus Güstrow: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in teil- und stationären Erziehungshilfen

Grit Papenhagen, Bereichsleiterin, und Ulrike Schattauer, Stabsstelle Beteiligung & Kinderrechte, Internationaler Bund Nord-Ost-Mecklenburg, Güstrow

Die Referentinnen betonten die Bedeutung einer „gelebten Willkommenskultur“ als Anfangs- und Kernpunkt für eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (siehe Präsentationsfolien). Auch erleichtere eine Arbeitshilfe für die Vorbereitung von bzw. Begleitung bei Hilfeplangespräche die Arbeit – viele Kinder trauten sich nicht, ihre Bedürfnisse in einer Runde von Erwachsenen zu artikulieren. Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen spielten zunehmend digitale Formate eine wichtige Rolle (Apps etc.).

Abschlussdiskussion

Nach einer Kurzzusammenfassung der beiden Seminartage durch Kerstin Landua wurden nochmals folgende Punkte besonders hervorgehoben:

- Zentrale Frage sei, wie im Jugendamt ein für Inklusion notwendiger Haltungswandel erreicht werden kann. Dazu müssten unter anderem auch die Fragen beantwortet werden, welche Akteure welchen Beitrag leisten können und müssen, und welche Rolle die AG §78 SGB VIII spielen kann.
- Es wurde ein Plädoyer für mehr Erfahrungsberichte aus dem Bereich der Eingliederungshilfe gehalten, damit im Jugendamt gesehen werden könne, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen „einfach um Kinder und Jugendliche“ handle. Dies könne mehr „Herzblut für Inklusion“ wecken.
- Der Fokus Kinder, Jugendliche und Eltern samt deren Herausforderungen, Sorgen und Lösungsansätzen zeige deutlich(er) auf, was für die Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben (Qualitätskriterien, Unterstützung notwendiger Methoden, Finanzierungsmöglichkeiten) benötigt werde.
- Es fehle insgesamt eine (bessere) „Übersetzung“ des BTHG in die kommunale Praxis: „Was ist der Mehrwert des Gesetzes in den Kommunen?“ (BTHG für den Einzelfall, KJHG für die Familie insgesamt?).
- Mit Blick auf die Bundesebene wurde deutlich darauf hingewiesen: „Ohne Kostensteigerung geht es nicht!“ Und es wurde gewünscht, den Ländern so wenige Öffnungsklauseln wie möglich zuzugestehen, um zu einem möglichst einheitlichen Vorgehen kommen zu können.
- Besorgt wurde die Frage in den Raum gestellt, wie es ab 2028 mit den Leistungen der Eingliederungshilfe konkret weitergehen soll, wenn – wovon ausgegangen wird – „Inklusion“ in

weiten Feldern von Kommune und Alltagswelt noch nicht realisiert ist (rechtliche und prozessuale Abbildung?).

- Der Mehrwert des KJSG bestehe in seiner Ausrichtung auf die gesamte Familie. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, im Prozess der Gestaltung einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe niemanden zu verlieren – Vertrauensbildung sei eine wichtige Aufgabe für den Erfolg von „Hilfen wie aus einer Hand“.

Und damit ein Hauptproblem aus Sicht der Teilnehmenden zum Schluss: Der Begriff Inklusion werde zwar inflationär verwendet, habe jedoch (noch immer) keine gemeinsame Definitionsbasis.